



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 5 Freitag, den 10. Februar 2012

INHALT:

<p>A Bekanntmachungen der Gemeinden Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage 26</p> <p>B Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg 26</p>	<p>Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 27</p> <p>6. Satzungsänderung des Entwässerungsverbandes Aurich, gem. Beschlussfassung vom 15.11.2011 27</p>
---	--

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hage

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Samtgemeinde Hage am 27.10.11 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 20.01.12 Az.:502.4 RV OL.34-21101-452403-19/562 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

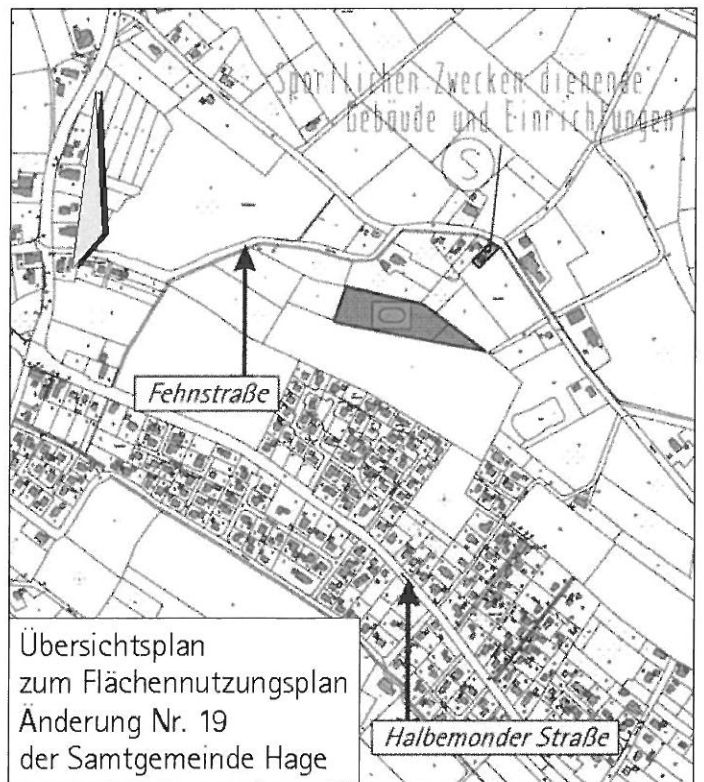
Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hage, den 31.01.12

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp



B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Andreas-Kirchengemeinde Plaggenburg für den Friedhof in Plaggenburg eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung mit Wirkung vom 01. Januar 2012 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Kirchenamt in Aurich, Julianenburger Straße 2 in 26603 Aurich (Tel. 04941-9293.(0)-14) sowie beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Roman Ott in Plaggenburg (Tel. 04941-7920) - jeweils während der Bürostunden - zur Einsicht bereit. Gegen Kostenerstattung können Kopien angefordert werden.

Aurich, im Januar 2012

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Neue Energie Sandhorst GmbH, Südeweg 102, 26607 Aurich - Sandhorst hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.528 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in 26607 Aurich, Südeweg, Gemarkung Sandhorst, Flur 4, Flurstücke 125/2 und 125/3 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Emden, 02.02.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Im Auftrage

Lampe

6. Satzungsänderung des Entwässerungsverbandes Aurich, gem. Beschlussfassung vom 15.11.2011

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

§ 12 Abs. 2, Buchstabe b, Satz 2

Alt:

Alle zu wählenden sollten bei Beginn der Wahlperiode das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

NEU:

Alle zu wählenden sollten bei Beginn der Wahlperiode das Renteneintrittsalter, analog zum Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz (RV-AGAnpG) nicht überschritten haben.

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Aurich, d. 15. November 2011

Entwässerungsverband Aurich

G. Harms
Verbandsvorsteher

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 03.02.2012 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

Aurich, 3. Februar 2012

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber